

erforderlichen Mitwirkung des Bestellers, (3) vor der Einigung über die Ausführungsart sowie (4) vor Erteilung aller behördlichen Genehmigungen.

5.4 Bei nachträglich vorgenommenen Vertragsergänzungen bzw. -änderungen beginnen die Liefer- und Leistungserbringungsfristen oder -termine neu zu laufen.

5.5 Ist die Leistung bzw. Leistung von AK von einer richtigen bzw. rechtzeitigen Belieferung abhängig, so ist AK berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder vereinbarte Liefer- bzw. Leistungszeiten entsprechend angemessen zu verlängern, sofern AK selbst nicht ordnungsgemäß und/oder rechtzeitig beliefert wurde und ein entsprechendes Deckungsgeschäft nicht oder nicht in wirtschaftlich zumutbarer Weise für AK möglich war.

5.6 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von sonstigen von AK unverschuldeten und unvorhersehbaren Ereignissen, die die Lieferung bzw. Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Transporthindernisse usw., auch wenn sie bei Lieferanten von AK oder deren Unterlieferanten eintreten, hat AK auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen AK, die Frist zur Lieferung bzw. Leistung für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

5.7 Wenn die Behinderung nach vorstehenden Ziffern 5.5 und 5.6 länger als drei (3) Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

6. Versand/Gefahrenübergang

Sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind, werden die Waren auf Rechnung und Gefahr des Bestellers versandt. Der Besteller trägt die Gefahr auch dann, wenn ausnahmsweise frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Das Vorstehende gilt auch im Falle von Teillieferungen. Ergänzend gelten die INCOTERMS der Internationalen Handelskammer Paris in ihrer jeweils gültigen Fassung.

7. Annahmeverzug

Nimmt der Besteller einzelne Lieferungen, Teillieferungen oder Leistungen nicht ab oder verweigert er die Annahme, so kann AK dem Besteller eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Hat der Besteller die Ware oder Leistung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht angenommen, so ist AK berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dabei hat der Besteller den gesamten Schaden einschließlich Transportkosten zu ersetzen. In diesem Fall kann AK wahlweise den konkreten Schaden nachweisen oder - ohne Nachweis - pauschal 30 % des Nettowertes der nicht abgenommenen Lieferung als Schadensersatz fordern. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn AK einen höheren oder der Besteller einen geringeren Schaden nachweist.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 AK behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises sowie der Erfüllung aller Forderungen aus der bestehenden Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Sofern die Rechtswirksamkeit des Eigentumsvorbehalts nach zwingendem nationalen Recht des Bestellers besondere Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Form oder Registrierung, erfordert, verpflichtet sich der Besteller für die Einhaltung dieser Bedingungen zu sorgen. Ist dies nicht möglich, ist AK eine gleichwertige Sicherheit zu stellen.

8.2 Das Vorbehaltsgut darf nicht verpfändet, sicherungshalber übereignet oder anderweitig mit Rechten Dritter belastet werden. Der Besteller ist zum Weiterverkauf und zur Verbindung mit anderen beweglichen Sachen nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Sollte das Eigentum von AK durch Verbindung mit anderen beweglichen Sachen untergehen, so verpflichtet sich der Besteller bereits jetzt, AK Miteigentum unter Berücksichtigung des Verhältnisses der jeweiligen Werte der verbundenen Sachen zueinander zu verschaffen.

8.3 Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass der Eigentumsvorbehalt von AK nach Möglichkeit bestehen bleibt und tritt die Kaufpreisforderung der Sache gegenüber seinen Abnehmern bereits jetzt in voller Höhe bzw. in Höhe des auf dem Miteigentumsanteil entfallenden Betrages an AK ab. AK nimmt die Abtretung hiermit an. Nach der Abtretung ist der Besteller zur Einziehung der Forderung ermächtigt. AK behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall hat der Besteller die Abnehmer auf Verlangen von AK zu benennen und alle zur Durchsetzung der abgetretenen Forderungen notwendigen Unterlagen an AK zu übergeben.

8.4 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen die üblichen Risiken, wie Feuer, Wasser und Diebstahl auf seine Kosten zu versichern. Kommt der Besteller der Versicherungspflicht trotz Mahnung von AK nicht nach, kann AK die Versicherung auf Kosten des Bestellers abschließen, die Versicherungsprämie verauslagen und als Teil der Forderung aus dem Vertrag einziehen. Der Besteller tritt AK für den Versicherungsfall seine sämtlichen Ansprüche gegen den Versicherer oder Schädiger vorrangig bereits jetzt ab. AK nimmt diese Abtretung hiermit an.

8.5 Die Rücknahme der Vorbehaltsware durch AK bedarf nicht des Rücktritts vom entsprechenden Vertrag. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder wenn über das Vermögen des Bestellers das außergerichtliche Vergleichs- oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird, ist AK zur Rücknahme berechtigt, und der Besteller unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechts zur Herausgabe verpflichtet. Alle durch die Rücknahme entstehenden Kosten trägt der Besteller.

9. Gewährleistung

9.1 Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen und offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel unverzüglich nach Erhalt der Waren schriftlich zu rügen. Eine Kompatibilitätsprüfung mit der vom Empfänger im Übrigen verwendeten Hard- und Software ist innerhalb von 10 Tagen durchzuführen. Für später auftretende Mängel ist eine Gewährleistung jedenfalls

ausgeschlossen. Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Mängel i.S.d. § 377 Abs. 3 HGB hat der Besteller unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der schriftlichen Rüge. Bei Versäumung der Rügefrist kommt eine Gewährleistung für die davon betroffenen Mängel nicht in Betracht.

9.2 Unbeschadet der Verpflichtung nach vorstehender Ziffer 9.1, rechtzeitig zu rügen, wird für Mängel längstens zwei (2) Jahre nach Ablieferung an den Besteller Gewähr geleistet. Dies gilt nicht bei Arglist von AK.

9.3 Im Falle einer rechtzeitigen Mitteilung des Bestellers, dass die Ware mangelhaft ist, kann AK nach seiner Wahl nachbessern oder Ersatz liefern.

9.4 Erfolgt im Zusammenhang mit der Ersatzlieferung eine Rücksendung der beanstandeten Ware, ist die betreffende Ware gereinigt und mit eindeutiger Fehlerkennzeichnung unter Angabe der zur Bearbeitung der Reklamation notwendigen Informationen wie Lieferscheinnummer, Kundennummer, Beifügung der Garantieurkunde und dergleichen unfrei an AK zurückzusenden. Erweist sich die Beanstandung als berechtigt, erfolgt freie Ersatzlieferung an den Besteller und Erstattung der ihm entstandenen und AK nachgewiesenen Frachtkosten.

9.5 Lehnt AK eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unberechtigterweise ab, schlägt eine solche fehl oder ist sie für den Besteller nicht zumutbar, beispielsweise weil AK sie ungebührlich verzögert, so kann der Besteller die Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder eine angemessene Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

9.6 Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, sofern eine unsachgemäße Behandlung und/oder Lagerung zu dem aufgetretenen Mangel geführt haben oder für diesen zumindest mitursächlich waren.

9.7 Die vorstehenden Bestimmungen gelten insoweit nicht, als nach zwingend anwendbarem deutschen Recht, etwa in Folge des § 478 Abs. 2 BGB, eine abweichende Regelung vorgeschrieben ist.

10. Kompatibilität

AK ist nicht verpflichtet, die Kompatibilität der Ware mit den vorgegebenen Spezifikationen des Bestellers und von diesem im Übrigen verwendeter Hard- und Software zu prüfen. Jegliche Haftung aus fehlender oder mangelhafter Kompatibilität mit im Übrigen vom Besteller verwendeter Hard- und Software ist daher ausgeschlossen, sofern diese Kompatibilität nicht ausdrücklich schriftlich oder in gesonderten Produktspezifikationen von AK zugesichert ist. Falls Bestellungen aufgrund von Mustern getätigt werden, gelten die Eigenschaften der Muster nur als ungefähre Indikation der Eigenschaften der Ware und gelten insoweit nicht als zugesichert § 360 HGB findet auf die Waren von AK ausdrücklich Anwendung.

11. Herstellung nicht vertretbarer Sachen

Soweit AK für den Besteller nicht vertretbare Sachen im Sinne des § 650 BGB herstellt, ist das Kündigungsrecht des Bestellers nach § 648 BGB ausgeschlossen.

12. Haftungsbeschränkung

12.1 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von AK - wie auch ihrer Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter – auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Zudem haftet AK bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

12.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen anwendbaren zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei AK zurechenbaren Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit des Bestellers.

12.3 Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels verjähren nach zwei (2) Jahren ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn AK grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von AK zurechenbaren Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit des Bestellers.

12.4 Für vom Besteller zur Verfügung gestellte Materialien, Auftragskomponenten, Versandhinweise, Verarbeitungsvorschriften und dergleichen übernimmt AK, falls nicht ausdrücklich abweichende schriftliche Absprachen getroffen worden sind, keinerlei Haftung. AK ist nicht verpflichtet, diese im Sinn des Produkthaftungsgesetzes und/oder des BGB auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Normen zu prüfen. In diesen Fällen haftet der Besteller uneingeschränkt und stellt AK von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei.

13. Gewerbliche Schutzrechte

13.1 Der Besteller erkennt an, dass das in den gelieferten Waren verkörperte Know-how und sonstiges geistiges Eigentum sowie die gewerblichen Schutzrechte im alleinigen Eigentum von AK steht. Eine Weitergabe oder Nutzung außerhalb des jeweiligen Vertragszweckes ist nur zulässig, wenn AK zuvor schriftlich seine Zustimmung erteilt hat.

13.2 Der Besteller erkennt ferner an, dass alle Marken, mit denen die Waren gekennzeichnet sind, im alleinigen Eigentum von AK stehen. Er hat keinen Anspruch oder Recht darauf, diese Marken zeitlich unbegrenzt nutzen zu dürfen.

13.3 Zum Zweck der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Waren von AK wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der Marken eingeräumt. Der Gebrauch der Marken in diesem Umfang begründet für den Besteller kein Recht, die Benutzung auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung mit AK fortzusetzen. Nach Beendigung der Lieferbeziehung mit AK und Abverkauf aller vorhandenen und bereits gelieferten Waren beim Besteller, wird dieser unverzüglich die Nutzung der Marken von AK einstellen.

13.4. Der Besteller wird nichts tun, was die gewerblichen Schutzrechte von AK in Frage stellen würde und wird insbesondere nicht ihre Rechtsbeständigkeit angreifen oder Dritte dabei unterstützen.

14. Abtretung

Der Besteller darf seine Ansprüche aus der Geschäftsverbindung nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung durch AK abtreten.

15. Geltendes Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Salvatorische Klausel

15.1 Für die vertraglichen Beziehungen zwischen AK und Besteller, einschließlich aller vergangenen und zukünftigen Rechtsbeziehungen, gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

15.2 Bei allen sich unmittelbar oder mittelbar aus einem Vertragsverhältnis zwischen AK und dem Besteller ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Nürnberg ausschließlicher Gerichtsstand, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, soweit anwendbare Gesetze nicht zwingend einen anderweitigen Gerichtsstand vorschreiben. AK ist jedoch berechtigt, wahlweise auch am Sitz des Bestellers, dessen Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu klagen.

15.3 Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, für sämtliche vertraglichen Ansprüche ausschließlich der Sitz von AK.

15.4 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung verpflichten sich die Parteien, eine rechtlich zulässige Regelung oder Handhabe zu vereinbaren, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg entspricht oder am nächsten kommt.